

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Tabea Rößner, Oliver Krischer, Dr. Konstantin von Notz, Katja Keul, Renate Künast, Luise Amtsberg, Annalena Baerbock, Canan Bayram, Harald Ebner, Matthias Gastel, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Christian Kühn (Tübingen), Monika Lazar, Steffi Lemke, Irene Mihalic, Filiz Polat, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2507, 19/2741 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wenn bei der Herstellung von Produkten durch unerlaubtes Handeln des Herstellers sowohl für die Käufer aber auch für mit Genehmigungs-, Zulassungs- und Kontrollaufgaben betraute Behörden nicht direkt erkennbare und nur mit speziellen Prüfungen feststellbare Fehler und dadurch Schäden verursacht werden, darf das bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Herstellern und Verkäufern nicht zu Lasten der Käufer gehen. In Fällen, bei denen aufgrund unerlaubten Handelns der tatsächliche Zustand (Ist-Zustand) einer Kaufsache von ihrem gesetzlich vorgegebenen, amtlich oder durch Angaben des Herstellers oder Verkäufers dokumentierten Soll-Zustand abweicht, fehlt es an einer sachgerechten Verjährungsregelung. Aktuelles Beispiel sind die seit September 2015 öffentlich gewordenen und laufend weiter neu bekannt werdenden Manipulationen der Emissionskontrolle in Dieselfahrzeugen. Betroffen von Abgasmanipulationen sind allein in Deutschland mehrere Millionen Käufer solcher Fahrzeuge. Es geht aber darüber hinaus generell um Fälle, in denen durch dieselbe rechtswidrige Praxis jedweder Art (z. B. Produktfehler, Arzneimängel) Ansprüche entstanden sind und Geschädigte effektiven Rechtsschutz suchen. Das Musterfeststellungsklage-Gesetz (MuFKG) schafft hier keine rechtssichere Abhilfe, obwohl die Bundesregierung tragende Koalition versprochen hat, mit Ablauf des Jahres 2018 drohende Verjährungen der Ansprüche der von Abgasmanipulationen betroffenen Käufer zu verhindern (Koalitionsvertrag Zeilen 5799/5800).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dem Deutschen Bundestag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem in Fällen, bei denen aufgrund unerlaubten Handelns des Herstellers der tatsächliche Zustand (Ist-Zustand) einer Kaufsache von ihrem gesetzlich vorgegebenen, amtlich oder durch Angaben des Herstellers oder Verkäufers dokumentierten Soll-Zustand abweicht, eine sachgerechte Verjährungsregelung für Ansprüche Geschädigter getroffen wird. Dafür ist zu prüfen, den Beginn der Verjährungsfrist bei genehmigungs- bzw. zulassungspflichtigen Produkten von einer konkreten amtlichen Information über die von der zuständigen Stelle festgestellten Umstände (Abweichung des Ist- vom Soll-Zustand der Sache) und die davon betroffenen Produkte abhängig zu machen. Bei Produkten, die – wie bei Kraftfahrzeugen der Fall – einzelnen natürlichen und juristischen Personen zuzuordnen sind, sind diese zu informieren, ansonsten hat die Information durch geeignete öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Schreiben von KFZ-Herstellern oder des Kraftfahrt-Bundesamts mit einer Aufforderung zu einem Software-Update sind keine ausreichende Information.

Berlin, den 12. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Für die o. g. Fälle ist kurzzeitig eine sachgerechte Regelung des Beginns der Verjährungsfrist erforderlich und auch machbar. Durch das MuFKG wird eine solche Regelung nicht nur nicht geschaffen, sondern das Risiko der Anspruchsverjährung für die Betroffenen sogar vergrößert (ganz abgesehen davon, dass das MuFKG nur für Verbraucher gilt, nicht aber für sonstige Betroffene wie Unternehmer oder Handwerker, die z. B. ein abgasmanipuliertes Dieselfahrzeug gekauft haben). Eine sachgerechte Verjährungsregelung würde nicht nur den Betroffenen Käufern Sicherheit geben, sondern zugleich im Sinne guter Gesetzgebung die erforderliche umfassende Beratung ermöglichen für eine Ergänzung der Zivilprozessordnung durch Regelungen für kollektiven Rechtsschutz. Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Ergänzung des bisherigen Rechts, die einschließlich von Alternativen (wie des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/243 zu Gruppenverfahren) sorgfältigerer Behandlung bedarf als bei dem von der die Bundesregierung tragenden Koalition ohne Not gewählten Eilverfahren (Fristverkürzung Bundesrat, Stellungnahme-Beschluss des Bundesrats am 8. Juni 2018, Sachverständigenanhörung am 11. Juni 2018 – mit einwöchigem Vorlauf für die Sachverständigen –, Ausschussberatung am 13. Juni 2018 (Vorlage der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Bundesratssternungnahme erst während der Ausschusssitzung und ohne Vorliegen des Protokolls der Anhörung und einer hinreichenden Möglichkeit ihrer Auswertung), 2. und 3. Lesung am 14. Juni 2018). Welche Sachverständigen werden künftig solchen Umgang mit ihren Stellungnahmen und ihrer Befragung noch akzeptieren?

Die 70. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs vom 28. bis 30. Mai 2018 in Stuttgart hat zwar einhellig und nachdrücklich das Anliegen der Bundesregierung unterstützt, die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern. Die Präsidentinnen und Präsidenten sind allerdings der Ansicht, dass die derzeit geplanten gesetzlichen Regelungen die damit verbundenen und in der Öffentlichkeit vielfach beschriebenen Erwartungen nicht werden erfüllen können. Dies betreffe nicht zuletzt die sogenannten Abgas-Fälle. Hierzu schlagen die Präsidentinnen und Präsidenten als wesentlich besseren Weg ein beschleunigtes Musterklageverfahren vor, das mit wenigen Gesetzesänderungen

in den bewährten Strukturen entwickelt werden könnte. Bis zu deren Inkrafttreten fordern die Präsidentinnen und Präsidenten eine Regelung, die den Eintritt der Verjährung dieser Ansprüche verhindert. Auch für die Geltendmachung von Bagatell- oder Streuschäden bringe der Gesetzentwurf der Bundesregierung keine entscheidende Verbesserung. Dieser bleibe vielmehr auf halbem Weg stehen, weil mit einem solchen Urteil für Verbraucherinnen und Verbraucher noch nicht viel gewonnen sei, diese müssten ihre konkreten Ansprüche nach einem Musterfeststellungsurteil selbst noch individuell durchsetzen (www.olg-stuttgart.de/pb/Lde/Startseite/Medien/Ergebnisse+der+70_Jahrestagung+der+Praesidentinnen+und+Praesidenten+der+Oberlandesgerichte_des+Kammergerichts+und+des+Bundesgerichtshofs+vom+28_bis+30_Mai+2018+in+Stuttgart/?LISTPAGE=1178164).

Der Beginn der Verjährungsfrist für einen Anspruch (§ 199 Abs. 1 BGB, hier: Kenntnis oder grobfahrlässige Nichtkenntnis der einen Anspruch begründenden Umstände) ist bei nicht direkt wahrnehmbaren Produktmanipulationen (etwa der Verbauung einer Abgasmanipulations-Software in Kraftfahrzeugen) für Käufer in zumutbarer Weise nicht zu erkennen. Wann liegt hinreichende Kenntnis oder grobfahrlässige Nichtkenntnis vor etwa bei Pressemeldungen über die Abgasmanipulationen oder Abschaltvorrichtungen oder bei wessen Aufforderungen mit welchem Inhalt zu einem Software-Update? Wie kann ein Betroffener zumutbar feststellen, ob gerade sein Dieselfahrzeug zu den manipulierten Fahrzeugen gehört? Das kann rechtssicher nur durch eine amtliche Information erfolgen. Solange sie nicht erfolgt ist, sollte die Verjährungsfrist nicht beginnen. Eine solche Regelung würde auch – soweit nicht vorhanden – zu rascher Schaffung entsprechender konkreter Informationspflichten der für Genehmigungs-, Zulassungs- und Kontrollaufgaben zuständigen öffentlichen Stellen, etwa des Kraftfahrt-Bundesamtes, führen.

Ebenso problematisch ist für anwaltlich nicht beratene Verbraucher die Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen des MuFKG für die Anmeldung von Ansprüchen. Denn von der Wirksamkeit der Anspruchsanmeldung hängt die Hemmung der Verjährung des Anspruchs ab. Ein Anwaltszwang ist nicht vorgesehen. Das Risiko liegt bei den Anmeldenden. Erhalten sie Kenntnis von der Unwirksamkeit ihrer Anmeldung, kann die Anspruchsverjährung bereits eingetreten sein.

Ein erhebliches Risiko besteht auch bei mehreren Musterfeststellungsklagen zu lediglich ähnlichen Lebenssachverhalten – diese von gleichen Lebenssachverhalten rechtssicher abzugrenzen und sich zu der einschlägigen zulässigen Klage anzumelden, ist für anwaltlich nicht beratene Betroffene kaum möglich. Das gilt auch für die sichere Feststellung, ob der gleiche oder andere Beklagte adressiert sind.

Völlig unklar ist außerdem, wie Verbraucher hinsichtlich der Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche geschützt werden, wenn eine klagebefugte Einrichtung unwirksame Musterfeststellungsklage erhoben hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt.

Und schließlich ist ebenfalls völlig unklar, ob wegen der Beschränkung der Musterfeststellungsklage auf Verbraucher deliktische Ansprüche überhaupt erfasst werden können.

Um sicher zu gehen, müssten also Betroffene immer zugleich Individualklage erheben, die dann bei wirksamer Anmeldung zu einer Musterfeststellungsklage ausgesetzt wird. Das Erheben einer Individualklage soll durch die Musterfeststellungsklage im ersten Schritt (Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen) aber gerade entbehrlich gemacht werden und wird im Übrigen durch § 610 Abs. 2 ZPO-E des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksachen 19/2439 bzw. 19/2507) für angemeldete Verbraucher auch explizit ausgeschlossen.

